

**GEMEINDERAT**  
**Bericht und Antrag**

Nr. 1412  
vom 22. Oktober 2009  
an Einwohnerrat von Horw  
betreffend Wahl Delegierte in die Gemeindeverbände REAL und LuzernPlus

---

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

## 1 Ausgangslage

Am 3. Juli 2009 haben Thomas Zemp, CVP, und Mitunterzeichnende folgende Dringliche Motion Nr. 263/2009 eingereicht:

"Gemäss Gemeindeordnung Art. 26 Wahlen, wählt der Einwohnerrat auf Antrag des Gemeinderates die Delegierten in die Gemeindeverbände für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Letztmals fanden diese Wahlen im September 2008 statt.

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass sich der Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung Luzern und Umgebung (GKLU), sowie der Gemeindeverband für Abwasserreinigung Luzern und Umgebung (GALU) per 01.01.2010 zum Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL) zusammenschliessen.

Ebenfalls per 01.01.2010 soll sich der Regionalplanungsverband (RPV) Luzern neu ausrichten und zu einem regionalen Entwicklungsträger werden. Im Rahmen dieser Neuausrichtung will der regionale Entwicklungsträger auch die Aufgaben und laufenden Projekte des Vereins LuzernPlus weiterführen.

Vor dem Hintergrund dieser massgeblichen Veränderungen in den betroffenen Gemeindeverbänden verlangen wir, dass die Delegierten für folgende Gemeindeverbände durch den Einwohnerrat vor dem 01.01.2010 neu gewählt werden:

- Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)
- Regionalplanungsverband (RPV)

Wir bitten den Gemeinderat, dem Einwohnerrat einen entsprechenden Bericht und Antrag zu unterbreiten."

Sie haben am 17. September 2009 mit 17:12 Stimmen die Motion überwiesen. Wir hatten Ihnen beantragt, die Motion abzulehnen.

## 2 GKLU und GALU werden zu REAL

### 2.1 Ausgangslage

Mit Bericht und Antrag Nr. 1387 unterbreiteten wir am 18. Dezember 2008 die Delegation der Abfallwirtschaft an die Region (bzw. an REAL) und Aufhebung des kommunalen Abfallreglements. Sie haben am 12. Februar 2009 diesem Bericht und Antrag zugestimmt. Schon damals wurden vom Erstunterzeichner der Motion Nr. 263 angezweifelt, ob nicht das in der Gemeindeordnung für einen Beitritt zu einem Gemeindeverband notwendige Verfahren anzuwenden sei. Der Gemeinderat habe dies nochmals zu überprüfen.

Bei der Behandlung der Motion Nr. 263 wurde argumentiert, dass man die Fusion des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Region Luzern (GALU) und des Gemeindeverbandes für Kehrichtbeseitigung Region Luzern (GKLU) zum Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL) mit einer Fusion von Gemeinden vergleichen könne. So sei z.B. bei der Fusion der Gemeinde Hitzkirch mit den ehemaligen Gemeinden Gelfingen, Hämikon, Mosen,

Müswangen, Retschwil und Sulz zur vereinigten Gemeinde Hitzkirch auch nicht der Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Hitzkirch im Amt geblieben, sondern es habe Neuwahlen gegeben. So verhalte es sich auch bei der Fusion des GALU und GKLU zum REAL. Es gehe nicht primär um eine Personenwahl, es sei durchaus möglich, dass wieder die gleichen Delegierten des GKLU in ihrem Amt als Delegierte des REAL bestätigt werden.

Gemäss Fusionsvertrag vereinigen sich die Gemeindeverbände GALU und GKLU am 1. Januar 2010. Der Gemeindeverband GALU wird aufgelöst; sein Vermögen wird auf den GKLU übertragen. Gleichzeitig wird eine Totalrevision der Statuten des GKLU (Zweckerweiterung, Namensänderung) durchgeführt. Der neue Verband trägt den Namen "Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)". Der Fusionsvertrag regelt die Nebenbedingungen der Fusion. Der REAL übernimmt per 1. Januar 2010 die Gesamtrechtsnachfolge aller Rechte und Pflichten des aufgelösten GALU sowie ohne Liquidation dessen gesamtes Vermögen mit Aktiven und Passiven (Universalsukzession).

Die Organe und die Kommissionen des GALU bestehen ab 1. Januar 2010 nicht mehr. Die Organe und Kommissionen des GKLU wurden für die ganze Amtsdauer 2008 bis 2012 gewählt. Sie werden zu Organen des REAL, nämlich:

- Die Delegiertenversammlung des GKLU bleibt im Amt und bildet die Delegiertenversammlung des REAL.
- Der Vorstand des GKLU bleibt im Amt und bildet den Vorstand des REAL.
- Die Geschäftsprüfungskommission des GKLU bleibt im Amt und bildet die Controlling-Kommission des REAL.
- Die Abfallkommission des GKLU bleibt im Amt und bildet die Abfallkommission des REAL.

Gestützt auf den Fusionsvertrag bleiben somit Gemeinderätin Susanne Heer als Delegierte des GKLU und Gemeinderätin Manuela Bernasconi als Ersatzdelegierte des GKLU in ihrer Funktion im Gemeindeverband REAL.

## 2.2 Rechtliche Situation REAL

Wir haben die rechtliche Situation beim Amt für Gemeinden abklären lassen. Dessen Beurteilung ist wie folgt:

"Per 1. Januar 2010 vereinigen sich die Gemeindeverbände GALU und GKLU zum Gemeindeverband REAL. Gemäss Fusionsvertrag der beiden Gemeindeverbände bestehen die Organe des GALU ab diesem Zeitpunkt nicht mehr (Art. 5 Abs. 2 Fusionsvertrag). Die Organe und Kommissionen des GKLU wurden dagegen für die ganze Amtsdauer 2008 bis 2012 gewählt. Sie werden zu Organen des REAL. Insbesondere bleibt die Delegiertenversammlung des GKLU im Amt und bildet neu die Delegiertenversammlung des REAL (Art. 5 Abs. 3 Fusionsvertrag). Die Statuten, die rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbands gehen dem Recht und den Beschlüssen der Mitgliedsgemeinde vor (§ 48 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, SRL Nr. 150). Der Fusionsvertrag, der zwischen den Gemeindeverbänden GKLU und GALU abgeschlossen worden ist, ist daher für die Gemeinden bindend und geht anderslautendem Recht der Gemeinden vor. Solange also die GKLU-Delegierte der Gemeinde Horw im Amt bleibt, besteht keine Veranlassung, Neuwahlen durchzuführen."

Das Gemeindegesetz Nr. 150 vom 4. Mai 2004 äussert sich zu den Gemeindeverbänden wie folgt:

### § 48 Rechtsnatur

1 Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer öffentlicher Aufgaben Gemeindeverbände gründen.

2 Gemeindeverbände sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mitglieder sind die beigetretenen Gemeinden.

3 Die Statuten, die rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbands gehen dem Recht und den Beschlüssen der Mitgliedsgemeinden vor.

Wir haben Ihnen bei der Begründung zur beantragten Ablehnung der Motion Nr. 263 dargelegt, dass es sich bei der Frage der Neuwahl bzw. des Beitritts um siamesische Zwillinge handelt. Nur wenn der Zusammenschluss als Beitritt zu einem Gemeindeverband betrachtet wird, könnten auch Neuwahlen durchgeführt werden. Es handle sich jedoch eindeutig nicht um eine Neu-

gründung eines Gemeindeverbandes. Die heutigen Delegierten wurden von Ihnen an der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode 2008 – 2012 vom 4. September 2008 auf vier Jahre gewählt. Wir verweisen auf die entsprechenden Artikel der Gemeindeordnung vom 25. November 2007:

**Art. 8 Obligatorisches Referendum**

1 Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend

- b) der Beitritt zu oder der Austritt aus einem Gemeindeverband.

**Art. 26 Wahlen**

Der Einwohnerrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren

- c) auf Antrag des Gemeinderates die Arbeitgebervertreterinnen und –vertreter in das Leitungsorgan der Pensionskasse, die Delegierten in die Gemeindeverbände und in die Organe von Gemeindeverträgen.

Die Motion Nr. 263 widerspricht somit betreffend Delegierte des Gemeindeverbandes REAL dem geltenden Recht, da es sich nicht um einen Beitritt zu einem neuen Gemeindeverband handelt. Da keine Demission vorliegt, kann auch keine Neuwahl der Delegierten stattfinden – für eine solche fehlt eine klare gesetzliche Grundlage und sie würde auch dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen. Eine Abwahl ist ebenfalls nicht möglich. Eine Neuwahl wird erst wieder bei der Konstituierung für die Legislaturperiode 2012 – 2016 oder einem allfälligen früheren Rücktritts möglich sein.

### **3 Gemeindeverband Regionalplanungsverband Luzern (RPV) und Verein LuzernPlus werden zum Gemeindeverband LuzernPlus**

#### **3.1 Zusammenarbeit**

Die Gemeinden der Region Luzern wollen ihre Interessen gemeinsam wahrnehmen, wo sinnvoll eng zusammenarbeiten und gegen aussen als starker Partner auftreten. Zu diesem Zweck soll sich der Regionalplanungsverband Luzern (RPV) per 1. Januar 2010 breiter ausrichten und zu einem regionalen Entwicklungsträger werden.

Der Kanton braucht eine starke und selbstbewusste Region Luzern, um erfolgreich zu agieren und im nationalen sowie internationalen Standortwettbewerb mithalten. Dieser Gedanke steht im Zentrum des geplanten Zusammenschlusses von LuzernPlus und des Regionalplanungsverbandes Luzern. Beide Organisationen arbeiten zwar eng zusammen und betreiben dieselbe Geschäftsstelle, widmen sich aber unterschiedlichen Schwerpunkten. Der RPV erstellt die regionalen Richtpläne und koordiniert die Raumplanung der Verbandsgemeinden. Der Verein LuzernPlus bündelt die Interessen von Stadt und Agglomeration Luzern, vertritt deren Anliegen gegenüber Dritten und initiiert gemeindeübergreifende Projekte.

#### **3.2 Auftrag des Vereins LuzernPlus ist erfüllt**

Der Zusammenschluss von LuzernPlus und RPV zum Regionalen Entwicklungsträger Luzern ist ein logischer Schritt. Die Organisationen verfügen über das nötige Potenzial und die Erfahrung, um die Zusammenarbeit innerhalb der Region Luzern weiter auszubauen, das regionale Bewusstsein zu fördern und die Region als Ganzes vorwärts zu bringen. Als Entwicklungsträger können die Vorgaben des Kantons im revidierten Richtplan, der voraussichtlich 2009 verabschiedet wird, erfüllt werden.

Der Verein LuzernPlus ist 2006 gegründet worden, um die Entwicklung der Region voranzutreiben. LuzernPlus hat neben der Initiierung verschiedenster Projekte (unter anderem Agglokids, Energieregion, Kommunale Infrastruktur) in den vergangenen vier Jahren konsequent das Ziel verfolgt, die bestehende Zersplitterung der Region in eine Vielzahl sektoriell tätiger Arbeitsgemeinschaften zu reduzieren. Gelingt der Zusammenschluss mit dem RPV zu einem inhaltlich breit aufgestellten regionalen Entwicklungsträger, ist ein grosser Schritt in diese Richtung getan und ein wichtiges strategisches Ziel von LuzernPlus erreicht.

### **3.3 Breites Aufgabenspektrum**

Das Spektrum des Regionalen Entwicklungsträgers Luzern ist vielfältig. Er soll sämtliche Themen aufgreifen, welche den Gemeinden ein Anliegen sind und konkreten Nutzen stiften. Dabei nimmt er die Interessen der Region wahr, vertritt sie gegenüber dem Kanton sowie weiteren Organisationen und vernetzt sich mit anderen Partnern.

Ebenso soll der Verband Plattform sein, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden zu verstärken und gemeinsame Projekte zu realisieren respektive weiterzutreiben. Ziel ist es, der Agglomeration Luzern eine eigenständige Identität zu verleihen. Sie soll sich langfristig erfolgreich entwickeln und innerhalb des Kantons eine zentrale Rolle einnehmen.

### **3.4 Die Gemeinden profitieren**

Der Regionale Entwicklungsträger Luzern wird voraussichtlich die bisherigen Mitgliedsgemeinden des RPV und von LuzernPlus umfassen. Zudem werden die drei Seegemeinden Weggis, Vitznau und Greppen eingeladen, im Verband mitzumachen.

Für die Gemeinden ist der Regionale Entwicklungsträger Luzern ein Gewinn. Ihre Interessen und Anliegen werden von einer Organisation wahrgenommen, die gegen aussen einheitlich auftritt und insbesondere für den Kanton einen gewünschten Partner darstellt, wie dies schon auf der Landschaft vorhanden ist. Zudem verfügt der RPV über langjährige Erfahrung. Er besteht seit 1968 und kennt die Bedürfnisse seiner Mitglieder. Über die Organisationsform des Gemeindeverbandes ist die Mitsprache jeder Gemeinde gewährleistet.

### **3.5 Mitarbeit ist wichtig**

Derzeit loten die Stadt Luzern und die Gemeinden Kriens, Emmen, Ebikon und Adligenswil aus, inwieweit sie untereinander engere Kooperationen oder Fusionen eingehen wollen. In Horw wurde der Beitritt zum Projekt "Starke Stadtregion Luzern" zwar abgelehnt, auch bei der Gegnerschaft des Beitritts war jedoch eine verstärkte Zusammenarbeit nicht bestritten. Wie auch immer die Stadt und ihre Nachbargemeinden ihre Zukunft gestalten: Es braucht eine starke Organisation, welche - vergleichbar zu RegioHer oder Idee Seetal - die Interessen der ganzen Agglomeration Luzern wahrnimmt. Ein Mitmachen von Horw ist deshalb wichtig.

### **3.6 Rechtliche Situation LuzernPlus**

#### **3.6.1 Haltung Amt für Gemeinden**

Wir haben die rechtliche Situation beim Amt für Gemeinden abklären lassen. Dessen Beurteilung ist wie folgt:

"Per 1. Januar 2010 schliesst sich der Verein LuzernPlus dem Regionalplanungsverband (RPV) Luzern an. Stimmen die RPV-Delegierten und die Mitglieder des Vereins LuzernPlus den Statuten zu, wird sich der Verein LuzernPlus dem Verband anschliessen und per Ende Jahr seine Rechtspersönlichkeit auflösen. Gleichzeitig erhält der Regionalplanungsverband Luzern den Namen "Gemeindeverband LuzernPlus" und wird die Funktion eines regionalen Entwicklungsträgers erfüllen. Der Regionalplanungsverband vertritt die Haltung, dass es sich um eine Statutenänderung handelt und kein neuer Verband gegründet wird. Aus Sicht des Regionalplanungsverbandes bleiben dessen gewählte Delegierte grundsätzlich bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt. Aufgrund der Statuten könnte allerdings auch die Auffassung vertreten werden, es entstehe ein neuer Verband, mit der Folge, dass neue Delegierte zu wählen wären (neue und erweiterte Zweckumschreibung, Aufhebung der bisherigen Statuten). Mangels ausdrücklicher Regelung dieser Frage können wir Ihre Frage nicht abschliessend beurteilen. In der Stadt Luzern finden aufgrund der Fusion mit Littau anfangs 2010 für alle Gemeindeverbände Neuwahlen statt, da die Amtsdauer in den Gemeindeverbänden wegen der Fusion verlängert worden ist. Die Situation in Luzern ist daher mit derjenigen in Horw nicht vergleichbar. Eine andere Frage ist, ob das Geschäft betreffend "Gemeindeverband LuzernPlus" dem Gemeindeparlament zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Diese Frage beurteilt sich aufgrund der kommunalen Kompetenzordnung."

#### **3.6.2 Haltung Regionalplanungsverband**

Gestützt auf die Haltung des Amtes für Gemeinden, dass man auch die Auffassung vertreten könne, es entstehe ein neuer Verband und diese Frage nicht abschliessend beantwortet werden könne, sind wir an den Regionalplanungsverband gelangt. Wir ersuchten um erneute Klärung der rechtlichen Situation und beantragten mit Schreiben vom 22. September 2009 (siehe Beilage), die Delegiertenversammlung vom 30. Oktober 2009 zu verschieben. Der Regionalpla-

nungsverband hat mit Schreiben vom 6. Oktober 2009 mitgeteilt, dass gestützt auf die Schreiben der Gemeinden Horw und Kriens und aus Rücksicht auf die internen politischen Entscheidungsprozesse einzelner Gemeinden, welche noch mehr Zeit benötigen, die für den 30. Oktober 2009 geplante Delegiertenversammlung auf den 8. Januar 2010 verschoben wird. Im Schreiben vom 6. Oktober 2009 äussert sich der Regionalplanungsverband wie folgt:

"Der Vorstand hält jedoch weiterhin an der bereits kommunizierten und rechtlich abgeklärten Haltung fest, dass formell durch das geplante Vorhaben kein neuer Verband entsteht, sondern lediglich die Statuten des Regionalplanungsverbandes aktualisiert und den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes angepasst werden."

Im Weiteren äusserte sich der Vorstand in einer Stellungnahme zu unserem Schreiben vom 22. September 2009:

#### **"Keine Gründung eines neuen Verbandes**

Der Vorstand vertritt weiterhin seine bereits an der letzten Delegiertenversammlung kommunizierte, juristisch abgeklärte Auffassung, dass formell durch das geplante Vorhaben kein neuer Verband entsteht. Vielmehr werden die bestehenden Statuten des Regionalplanungsverbandes aktualisiert, den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes und dem im Entwurf des kantonalen Richtplanes erweiterten Pflichtenheft angepasst. Daraus folgt, dass alle heutigen RPV-Gemeinden weiterhin Verbandsmitglieder sind, also am 8. Januar 2010 kein Beitritt sondern lediglich die vorgeschlagene Statutenrevision beschlossen werden muss. Dieser Beschluss bzw. die entsprechende Instruktion der RPV-Delegierten liegt in der Kompetenz der Exekutive.

Der Verband verfolgt auch zukünftig das Ziel, die Region Luzern zu stärken. Der Hauptzweck des Verbandes besteht weiterhin – auch auf dem Hintergrund des kantonalen Richtplanes – in der Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Der Bedeutung der bisher bereits erfolgten Anstrengungen in der interkommunalen Zusammenarbeit sowie im regionalen Lobbying wird dadurch Rechnung getragen, dass diese Bereiche im Zweckartikel neu explizit aufgeführt werden.

Es ist zu betonen, dass der Verband auch nach der Statutenänderung ganz im Dienst seiner Mitgliedsgemeinden steht. Diese können nach eigenem Ermessen an Projekten zur engeren Kooperation partizipieren. Sämtliche Entscheide über eine Teilnahme an Einzelprojekten werden von den Mitgliedsgemeinden gemäss ihrer kommunalen Kompetenzordnung gefällt.

Auch in finanzieller Hinsicht gibt es für die meisten Verbandsgemeinden keine Änderungen. Die Kosten sind im Rahmen dessen, was der RPV und der Verein LuzernPlus, zusammengerechnet, bereits in der Vergangenheit erhoben haben. Der Verband betreibt mit den Gemeindebeiträgen weiterhin eine Geschäftsstelle, leistet Lobby- und Grundlagenarbeit und initialisiert zusätzlich Projekte, welche die regionale Zusammenarbeit stärken. Sämtliche projektspezifischen Umsetzungskosten tragen jedoch die am jeweiligen Vorhaben beteiligten Gemeinden. Der Verband tritt selber nicht als Investor auf.

Aus diesen Gründen ist es aus Sicht des Vorstandes legitim, der Delegiertenversammlung die vorgelegte Statutenrevision zu beantragen ohne die Gründung eines neuen Verbandes erwirken zu müssen.

#### **Juristischer Hintergrund**

Gemäss den Statuten des Regionalplanungsverbandes Luzern vom 1. Januar 1981 liegt der Entscheid über eine Statutenänderung alleine in der Kompetenz der Delegiertenversammlung... Aus juristischer und formaler Sicht besteht deshalb keinerlei Notwendigkeit, die Statutenrevision den Gemeindeversammlungen oder den Gemeindeparlamenten vorzulegen.

Stimmen die Delegierten des Regionalplanungsverbandes am 8. Januar 2010 der Statutenrevision mehrheitlich zu, dann ist dieser Entscheid, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, rechtskräftig. Selbiges gilt für die getätigten Wahlen, die Aufnahme neuer Gemeinden und den Entscheid über die Gemeindebeiträge im Jahr 2010.

#### **Abstimmen "mit Vorbehalt" nicht möglich**

... Die Delegierten können der Statutenrevision lediglich zustimmen, diese ablehnen oder sich der Stimme enthalten.

Da Statutenänderungen in der Kompetenz der Delegiertenversammlung liegen, ist die Zustimmung der Gemeindelegislative aus rechtlicher Sicht nicht relevant.

Sollte sich eine Mitgliedsgemeinde trotzdem dazu entschliessen, die Statuten ihrer Gemeindelegislative zur Genehmigung vorzulegen, geschieht dies aus politischen Überlegungen. Eine allfällige Ablehnung müsste die betreffende Gemeinde nachträglich dazu veranlassen, aus dem Verband, gemäss den Bestimmungen von Art. 34 der Statuten, auszutreten. Die beschlossene Statutenrevision würde davon nicht tangiert und wäre weiterhin rechtskräftig."

### **3.7 Zweckänderung versus Neubeitritt**

Ihr Hauptanliegen bei der Überweisung der Motion Nr. 263 war nicht, die Statutenänderung des Regionalplanungsverbandes und die Neubenennung wie einen Neubeitritt zu einem Gemeindeverband zu behandeln und damit zwingend eine Volksabstimmung durchzuführen. Sie argumentierten u.a. mit der Vereinigung der Gemeinden Gelfingen, Hämikon, Hitzkirch, Mosen, Müswangen, Retschwil und Sulz zur vereinigten Gemeinde Hitzkirch. Hier sei nicht der bisherige Gemeinderat von Hitzkirch im Amt geblieben, sondern es sei ein Gemeinderat für die vereinigte Gemeinde gewählt worden.

Die Vereinigung von Gemeinden kann nicht mit der Situation bei einem Gemeindeverband wie zum Beispiel LuzernPlus verglichen werden. Sie richtet sich nach dem Gemeindegesetz Nr. 150 vom 4. Mai 2004. Dieses regelt u.a. die Amtsdauer der Gemeindeorgane wie folgt:

#### **§ 63 Amtsdauer der Gemeindeorgane**

1 Die Amtsdauer der Gemeindeorgane endet mit der Vereinigung oder der Teilung der Gemeinden.

2 Die Stimmberechtigten können frühestens mit der Zustimmung zur Vereinigung oder Teilung der Gemeinden die Amtsdauer der von ihnen gewählten Organe bis zum Zeitpunkt der Vereinigung oder Teilung verlängern. Über eine Verlängerung der Amtsdauer des Gemeinderates, des Friedensrichters oder der Friedensrichterin und eines allfälligen Gemeindeparlaments ist bis spätestens 30. Juni des Vorwahljahres zu beschliessen.

3 Soweit der Gemeinderat für die Wahl von Organen zuständig ist, kann er deren Amtsdauer bis zum Zeitpunkt der Vereinigung oder Teilung verlängern.

#### **§ 64 Wahl der neuen Gemeindeorgane**

1 Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden wählen die neuen Gemeindeorgane vor Inkrafttreten der Vereinigung oder Teilung.

2 Für die Bildung der Wahlkreise sind die Verhältnisse nach der Vereinigung oder Teilung massgebend.

So wurde im Vertrag über die Fusion der Gemeinden Littau und Luzern vom 20. Juni 2007 Folgendes vereinbart:

#### **Art. 9 Grosser Stadtrat (Legislative)**

1 Auf das Datum der Vereinigung der beiden Gemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2010, wählen die Stimmberechtigten im Verhältniswahlverfahren die 48 Mitglieder des Parlaments der vereinigten Gemeinde Luzern (Grosser Stadtrat) für den Rest der Amtsdauer 2008 bis 2012.

2 Die Neuwahlen finden im Jahr 2009 statt. Die Wahlanordnung erfolgt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern.

3 Die Neuwahlen des Grossen Stadtrates werden vom Gemeinderat von Littau und dem Stadtrat von Luzern gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Einwohnerrates von Littau und des Grossen Stadtrates von Luzern wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

#### **Art. 10 Stadtrat (Exekutive)**

1 Auf das Datum der Vereinigung der beiden Gemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2010, wählen die Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren die 5 Mitglieder des Stadtrates der vereinigten Gemeinde Luzern für den Rest der Amtsdauer 2008 bis 2012.

2 Die Neuwahlen finden im Jahr 2009 statt. Die Wahlanordnung erfolgt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern.

3 Die Neuwahlen des Stadtrates werden vom Gemeinderat von Littau und dem Stadtrat von Luzern gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Gemeinderates von Littau und des Stadtrates von Luzern wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Die Argumentation "Situation wie bei einer Gemeindevereinigung" trifft somit bei einem Gemeindeverband nicht zu.

Wie bereits festgehalten, sind beide Auslegungen gemäss Amt für Gemeinden möglich (reine Statutenänderung oder Neugründung). Der RPV kommt gemäss seinen rechtlichen Abklärungen zum Schluss, dass es sich um eine Statutenänderung handelt, die in der Kompetenz der Delegierten liegt. Die heutige Delegierte der Gemeinde Horw wurde von Ihnen an der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode 2008 – 2012 vom 4. September 2008 auf vier Jahre gewählt. Wir verweisen auf die entsprechenden Artikel der Gemeindeordnung vom 25. November 2007:

#### **Art. 8 Obligatorisches Referendum**

1 Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend

b) der Beitritt zu oder der Austritt aus einem Gemeindeverband.

#### **Art. 26 Wahlen**

Der Einwohnerrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren

- c) auf Antrag des Gemeinderates die Arbeitgebervertreterinnen und –vertreter in das Leitungsorgan der Pensionskasse, die Delegierten in die Gemeindeverbände und in die Organe von Gemeindeverträgen.

Die Motion Nr. 263 widerspricht bei dieser Betrachtungsweise somit betreffend Delegierte des Gemeindeverbandes LuzernPlus dem geltenden Recht, da es sich nicht um einen Beitritt zu einem neuen Gemeindeverband handelt. Da keine Demission vorliegt, kann auch keine Neuwahl der Delegierten stattfinden – für eine solche fehlt eine klare gesetzliche Grundlage und sie würde auch dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen. Eine Abwahl ist ebenfalls nicht möglich. Eine Neuwahl wird erst wieder bei der Konstituierung für die Legislaturperiode 2012 – 2016 oder einem allfälligen früheren Rücktritts möglich sein.

Sollten Sie der Argumentation folgen, es handle sich um eine Neugründung eines Gemeindeverbandes, müssten Sie zuerst den Beitritt zum Gemeindeverband LuzernPlus beschliessen und nach der zwingend notwendigen Volksabstimmung im Frühjahr 2010 könnten Sie dann die Delegierten wählen. Wir verweisen auf die entsprechenden Artikel der Gemeindeordnung. Dieses Szenario ist allerdings nur möglich, wenn die Mehrheit der RPV-Gemeinden sich dieser Haltung anschliessen würde.

Aus heutiger Sicht ist dies nicht der Fall. Gemäss unserer Kenntnis vertreten die Exekutiven der Stadt Luzern, der Gemeinde Emmen und Kriens die Auffassung, dass es sich nur um eine Statutenänderung handelt. Demzufolge werden sie ihren Parlamenten entsprechende Anträge stellen. Von den anderen Gemeinden haben wir bis heute keine anderslautenden Meinungen gehört. Somit kann mit heutigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der RPV-Gemeinden die Auffassung des RPV-Vorstandes vertritt und die Delegiertenversammlung vom 8. Januar 2010 unter dieser Prämisse stattfinden wird. Als Mitglied des RPV müsste sich die heutige Horwer Delegierte an dieser Delegiertenversammlung der Stimme enthalten. Da gemäss § 48 des Gemeindegesetzes Nr. 150 vom 4. Mai 2004 die Beschlüsse eines Gemeindeverbandes dem Recht und den Beschlüssen der Mitgliedsgemeinden vorgehen, verbliebe die Gemeinde Horw im RPV bzw. im Verband mit dem neuen Namen LuzernPlus. Ein allfälliger Austritt der Gemeinde Horw untersteht gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 dem obligatorischen Referendum.

#### **4 Die Funktion der Delegierten**

Sie hielten bei der Behandlung der Motion Nr. 263 fest, dass es nicht um die Person der heutigen Delegierten gehe. Es sei ja durchaus möglich, dass diese für den Rest der Legislaturperiode in ihrem Amt bestätigt würden.

Die "Interessengemeinschaft für ein eigenständiges Horw (IGeH)" schreibt im Nachgang zur Abstimmung "Starke Stadtregion" vom 17. Mai 2009 in einem Flugblatt sowie im Blickpunkt Nr. 28 vom 26. Juni 2009:

"Die Stimmberechtigten haben am 17. Mai den Beitritt zum fusionslastigen Projekt «Starke Stadtregion» klar abgelehnt. Damit hat die Gemeindeautonomie obsiegt. Horws Eigenständigkeit ist gewahrt. Der Weg ist nun frei für eine echte Zusammenarbeit unter gleichberechtigten Gemeinden.

Horw setzt bereits seit vielen Jahren auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Horw kooperiert in allen wichtigen Bereichen erfolgreich mit der Stadt Luzern und den anderen Agglomerationsgemeinden. So ist Horw aktives Mitglied in elf Gemeindeverbänden. Diese Kooperation soll nun sinnvoll weiterentwickelt werden. Hierfür bietet sich insbesondere die Plattform des Regionalplanungsverbandes Luzern an, der in Kürze in "Gemeindeverband RegionPlus" umbenannt und als gewichtiger, regionaler Entwicklungsträger neu ausgerichtet wird.

Die Mitwirkung der Gemeinde Horw muss sinnvollerweise durch eine kompetente und vertrauenswürdige Persönlichkeit wahrgenommen werden. Die IGeH hält dafür, dass der Gemeinderat diese Aufgabe aus verschiedenen Gründen nicht mehr selbst wahrnehmen kann und soll. Die IGeH schlägt deshalb vor, dass der Einwohnerrat ein Zeichen setzt und einer vertrauenswürdigen Fachkraft, beispielsweise Bernhard Stadelmann, langjähriger Einwohnerrat (CVP), das Mandat zur Einsitznahme in diese Organisation für die regionale Raum- und Strukturentwicklung überträgt.

Die IGeH beobachtet die strategischen politischen Entwicklungen weiterhin aufmerksam. Sie setzt sich auch in Zukunft für sinnvolle und verstärkte Kooperationen ein, die Horws Interessen berücksichtigen."

In den Gemeindeverbänden REAL und LuzernPlus ist die Gemeinde Horw nur mit je einer Delegierten vertreten (Gemeinderätin Susanne Heer im Gemeindeverband REAL und Gemeinderätin Manuela Bernasconi im Gemeindeverband LuzernPlus). Wenn die Gemeinde in einem Gemeindeverband nur über ein Mandat verfügt, ist es wichtig, dass das zuständige Departementsmitglied an der Delegiertenversammlung die Interessen der Gemeinde Horw vertreten kann. Es handelt sich auch um operative Aufgaben, die von der Gemeinde an den Gemeindeverband delegiert wurden (z.B. Abfallentsorgung). Bei einem Gemeinderatsmitglied können die Instruktionen durch die Exekutive direkt erfolgen, es fallen auch längere Informationswege weg. Wichtig bei einem Gemeindeverband ist immer auch das Lobbyieren, die Beziehungspflege. Gerade beim Gemeindeverband LuzernPlus ist es wichtig, dass Horw sich in den Verband einbringen kann, nachdem die Stimmberechtigten den Beitritt zum Projekt "Starke Stadtregion" abgelehnt haben. Mit einem Exekutivmitglied wird weiterhin ein starkes Zeichen gesetzt, dass sich der Gemeinderat – ganz im Sinne auch der Gegner – weiterhin für eine starke Region mit einer eigenständigen Gemeinde Horw und einer sinnvollen Kooperation einsetzt. Würde nun bei REAL und LuzernPlus eine nicht in der Exekutive vertretene, aussenstehende Person gewählt, ergäben sich Probleme mit der Instruktion, zusätzliche Schnittstellen und Reibungsflächen. Auch aus diesen Überlegungen ist an der bisherigen Praxis festzuhalten.

## 5 Schlussbemerkungen

Die Rechtslage ist bezüglich folgenden Aspekten klar:

- Neuwahlen von Delegierten können nur vorgenommen werden bei einer Neugründung eines Verbandes bzw. bei einem Beitritt zu diesem Verband (oder bei einer Demission von Delegierten)
- Das Zusammenführen der beiden Verbände GALU und GKLÜ zu REAL ist keine Neugründung.

Vor diesem Hintergrund kann beim Gemeindeverband REAL keine Neuwahl der Delegierten erfolgen.

Im Falle des RPV lässt die rechtliche Situation einen Ermessensspielraum zu. Der RPV vertritt die Haltung, dass es sich um eine Statutenänderung und nicht um eine Neugründung handelt. Mit heutigem Kenntnisstand kann man davon ausgehen, dass die Mitgliedsgemeinden des RPV sich dieser Meinung anschliessen werden. An der vorgesehenen Delegiertenversammlung des RPV vom 8. Januar 2010 werden die heutigen Mitgliedsgemeinden zuerst über die Statutenänderung und die Namensänderung zu LuzernPlus befinden. Anschliessend wird dann über den Beitritt von neuen Gemeinden entschieden.

Da gemäss § 48 des Gemeindegesetzes Nr. 150 vom 4. Mai 2004 die Beschlüsse eines Gemeindeverbandes dem Recht und den Beschlüssen der Mitgliedsgemeinden vorgehen, verbliebe die Gemeinde Horw im RPV bzw. im Verband mit dem neuen Namen LuzernPlus. Damit stellt sich aber die Frage eines Beitritts gar nicht. Alleinige Handlungsoption für die Gemeinde Horw bliebe ein Austritt. Ein solcher ist aber aufgrund der Zielsetzung und Bedeutung des als Entwicklungsträger tätigen Verbandes LuzernPlus völlig undenkbar.

Aufgrund der aufgezeigten Faktenlage kann auch beim Gemeindeverband LuzernPlus keine Neuwahl der Delegierten erfolgen.

Im Weiteren ist es für eine effiziente und effektive Abwicklung der Aufgaben der Exekutive absolut erforderlich, dass die Delegierten in den Gemeindeverbänden REAL und LuzernPlus Mitglieder des Gemeinderates sind.



## **6 Antrag**

Wir beantragen Ihnen

- auf die Neuwahl der Delegierten des Gemeindeverbandes REAL zu verzichten.
- auf die Neuwahl der Delegierten des Gemeindeverbandes LuzernPlus zu verzichten.

Markus Hool  
Gemeindepräsident

Irene Arnold  
Gemeindeschreiber-Stellvertreterin

- Schreiben Amt für Gemeinden vom 28. August 2009
- Statuten des Gemeindeverbandes REAL
- Schreiben Gemeinderat Horw vom 22. September 2009
- Schreiben Regionalplanungsverband Luzern vom 6. Oktober 2009
- Stellungnahme des Vorstandes des Regionalplanungsverbandes Luzern zum Antrag des Gemeinderates Horw vom 22. September 2009
- Statuten des Regionalplanungsverbandes Luzern
- Statuten des Gemeindeverbandes LuzernPlus



## **EINWOHNERRAT**

### **Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1412 des Gemeinderates vom 22. Oktober 2009
  - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
  - in Anwendung von Art. 26 Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- 

1. Auf die Neuwahl der Delegierten des Gemeindeverbandes REAL wird verzichtet.
2. Auf die Neuwahl der Delegierten des Gemeindeverbandes LuzernPlus wird verzichtet.

Horw,

Irène Zingg-Vetter  
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Publiziert: